

30.01.26**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung produktsicherheitsrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 1061. Sitzung am 30. Januar 2026 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefasst:

1. Der Bundesrat ruft die Bundesregierung auf, in den binnenmarktrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/2748 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 sowie der Richtlinie (EU) 2024/2749 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 eine Verordnungsermächtigung der Bunderegierung zur Festlegung notwendiger Prüf-Spezifikationen, Abweichungen von Konformitätsbewertungsverfahren sowie der Genehmigungen des Bereitstellens dieser krisenrelevanten Produkte auf dem Markt einzufügen.
2. Der Bundesrat ruft die Bundesregierung auf, in den binnenmarktrechtlichen Regelungen zum Notfall auf Basis der Verordnung (EU) 2024/2747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2024/2748 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 sowie der Richtlinie (EU) 2024/2749 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2024 Änderungen zur Reduzierung der Bürokratie anzustoßen:

- a) Entschlackung des Meldewesens durch Nutzung des Kommunikationssystems ICSMS (Internet-Supported Information and Communication System for the Pan-European Market Surveillance of Technical Products) anstelle eines Meldewesens über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) an die EU-Kommission.
- b) Anwendung einer Anerkennungsfiktion bei einer von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Genehmigung, solange nicht offensichtliche Zweifel an der Entscheidung geäußert werden.